

Satzung des „Fördervereins Kirche in Hüttenrode“

Präambel

Die vor 40 Jahren durch Feuer ruinierte Kirche zu Hüttenrode ist eine tiefe städtebauliche und historische Wunde in der Mitte des Ortes und seiner Menschen. Der „Förderverein Kirche in Hüttenrode“ möchte die Geschichte und diesen Zustand der Kirchgebäude in Hüttenrode besser in das Bewusstsein der Menschen bringen und dafür sorgen, dass das Kirchengelände erhalten und dauerhaft einer kirchlichen und öffentlichen Nutzung zugeführt wird. Dazu hat sich der Verein die folgende Satzung gegeben:

§ 1 Name

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Kirche in Hüttenrode“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz im Ortsteil Hüttenrode der Stadt Blankenburg (Harz).

§ 3 Zweck und Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Kirchengemeinde beim Erhalt, Sanierung und entsprechende öffentliche Nutzung des Kirchengebäudes und -gelände in der Mitte des Ortes Hüttenrode.
2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. Untersuchung der Gebäude auf dem Kirchengelände
 - b. Erstellung eines Konzeptes für die Nutzung, den Erhalt und die Sanierung des Kirchengeländes unter Beteiligung des Ortes und der Region
 - c. Bewerbung und Durchführung von Veranstaltungen auf dem Kirchengelände zur Finanzierung der Maßnahmen auf dem Kirchengelände
 - d. Beschaffung von Fördermitteln, Spenden und Sponsoren für die Finanzierung der notwendigen Maßnahmen auf dem Kirchengelände
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Geborenes Mitglied ist die Kirchengemeinde in Hüttenrode.
2. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
3. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
5. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.
6. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Das auszuschließende Mitglied ist vor der Beschlussfassung anzuhören.
7. Der Verein soll Mitglied des Verbandes der Kirchbauvereine Sachsen-Anhalt (VdKSA) e.V. werden.

§ 5 Beiträge

Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.

1. Über Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Ist ein Mitglied länger als zwei mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand, kann dieses ausgeschlossen werden.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.

2. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
3. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
4. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
5. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
6. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
7. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus bis zu 7 Personen.


1. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
2. Der Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
3. Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidatoren entsprechend.


§ 9 Auflösung


Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Blankenburg (Harz), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke im Ortsteil Hüttenrode zu verwenden hat.

Hüttenrode, den 12. März 2014


Dr. Antje Labahn
Kirchengemeinde


Jana Arndt


Andreas Flügel


Rainer Gebhardt


Jörg Hohmann


Dr. Hans-Gerd Jahn


Detlef Pecher


Dr. Stephan Pecher